



ver.di • Karl-Liebknecht-Straße 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen

Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig

per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

www.sat.verdi.de Fax: 500

12. Januar 2023

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2278

zu Drs. 7/6574/6783

**Anhörung zum zweiten Gesetz zur Änderung des
Thüringer Kindergartengesetzes**

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk SAT

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

im Namen des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (SAT) bedanken wir uns für die Zusendung der beiden Gesetzentwürfe und der Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu.

Als mitgliederstärkste Interessenvertretung der Beschäftigten in Kindertagesstätten möchten wir die Perspektive der Beschäftigten darstellen und gleichzeitig auf die notwendigen politischen Erfordernisse aufmerksam machen.

Zur Drucksache 7/6574

Die grundsätzlichen Anliegen des Gesetzentwurfes im Hinblick auf eine Ausweitung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA-TH) und deren beabsichtigte Refinanzierung, sowie die Anpassung der Berechnungsgrundlagen des pädagogischen Personals in den Kindergärten an die ab 1. Januar 2023 geltende Arbeitszeitverkürzung des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVÖD) von 40 auf 39 Stunden bei vollem Lohnausgleich werden begrüßt. Hier möchten wir ebenso auf die neuen tariflichen Regelungen im TvÖD SuE hinweisen, die den Beschäftigten bis zu 4 Regenerationstage ermöglichen. Auch diese müssen in der Berechnung des pädagogischen Personals berücksichtigt werden, weshalb es einer entsprechenden Anpassung der Minderungszeit bedarf.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Zugleich besteht unseres Erachtens erheblicher weiterer Handlungsbedarf sowohl im Hinblick auf die Berufsausbildung, den Personalschlüssel, die Anwendung des TVÖD SuE im gesamten Geltungsbereich des Thüringer Kindergartengesetzes und der Fachkräftesicherung für die frühkindliche Förderung, einschließlich der damit eng korrespondierenden anderen Aufgabenbereiche des SGB VIII, insbesondere der erzieherischen Hilfen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Im Eingangstext wird bereits darauf hingewiesen, dass PiA-TH „dauerhaft“ neben die konsekutive Erzieherausbildung tritt. Mit den beabsichtigten 160 Ausbildungsplätzen pro Jahrgang bedeutet dies bei dem (hoffentlich) angestrebten notwendigen Erhalt von über 700 Ausbildungsplätzen pro Jahrgang, dass die zur Fachkräftesicherung notwendige, weit überwiegende Anzahl der Auszubildenden, weiterhin schulisch ohne Ausbildungsvergütung und im Falle nicht-staatlicher Schulen zudem mit der Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld, in einer langwierigen und anspruchsvollen Ausbildung ausgebildet wird.

Wir halten die angekündigte Doppelstruktur in der derzeitigen Form qualitativ und im Hinblick auf die Fachkräftesicherung quantitativ, angesichts der Lage auf dem Ausbildungsmarkt, für realitätsfern. Erforderlich ist stattdessen eine qualifizierte und attraktive Ausbildung auf der Grundlage der Ausbildungsbedingungen und Vergütung des öffentlichen Dienstes und damit einhergehend selbstverständlich auch der Wegfall von einer Zahlungsverpflichtung (Schulgeld) der Auszubildenden für ihre Ausbildung.

Die praxisintegrierte Ausbildung muss entsprechend auf alle Ausbildungsplätze ausgeweitet werden. Ziel sollte jedoch eine Ausbildung auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes für alle pädagogischen Fachkräfte in Kindergärten, also bspw. auch Heilerziehungspfleger:innen, sein.

Wir weisen im Zusammenhang mit dem Fachkräftebedarf sowohl auf die Ergebnisse der 2020 veröffentlichte Studie der FSU Jena¹ als auch auf die im bundesweiten Vergleich und die Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Förderung - insbesondere des Thüringer Bildungsplanes! - völlig unzureichende Stellenausstattung hin.

- Inwieweit die in Art. 1, Ziffer 3 durch Neuregelung von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 pauschalierten Mehrkosten für die Umsetzung von PiA passgenau die jeweiligen Ausbildungsträger und damit letztlich die Auszubildenden erreichen, ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Wir gehen davon aus, dass dies im Rahmen entsprechender Regelungen auf dem Verordnungswege gewährleistet wird. Im Gegensatz zu der in der Begründung beschriebenen einmaligen Dynamisierung halten wir eine regelmäßige Dynamisierung der Pauschalen in Höhe der Tarifvertragsabschlüsse des TVÖD für erforderlich. Die in der Kalkulation

¹ Zentrum Digitale Transformation Thüringen (ZeTT) und Arbeitsbereich Arbeits-, Industrie- und Wirtschaftssoziologie; Martin Ehrlich (FSU Jena, 2020): "Die Fachkräftesituation in Thüringer Kindertageseinrichtungen" – ver.di (verdi.de), <https://thueringen.verdi.de/themen/nachrichten/++co++25917344-895d-11ea-8405-001a4a160100>

angenommene Praxisanleitung in einem Umfang von 2 Stunden pro Woche und Auszubildenden ist völlig unzureichend und praxisfern. Zudem fehlt eine Regelung für die Ausbildung von PIA in Jugendhilfeeinrichtungen, insbesondere der stationären Jugendhilfe. Diese ist ebenfalls kommunale Aufgabe und leidet zum Teil dramatisch unter Fachkräftemangel. Der Heimaufsicht des TMBJS ist diese Situation bekannt.

- Die in Art. 1, Ziffer 1 in § 16 Abs. 3 vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf die Anpassung des Personalbedarfs an die im Rahmen des TVÖD verkürzte Arbeitszeit werden begrüßt. Der Freistaat erkennt damit zugleich sehr zu Recht die Regelungen des TVÖD und des TV-SuE als Leitwährung einer kommunalen Pflichtaufgabe im Sinne des SGB VIII und des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) an. Diese Leitwährung gilt allerdings nicht nur für die Arbeitszeit, sondern umfasst umfangreiche andere Regelungen, insbesondere Vergütungen und zusätzliche Versorgungsleistungen. Empfohlen wird daher eine dementsprechende Klarstellung zum Beispiel in § 3 Abs. 3, Nr. 1 ThürKigaG dergestalt, dass im Falle vertraglicher Regelungen mit freien Trägern der Jugendhilfe eine Tarifbindung auf Niveau des TVÖD bzw. TVÖD SuE für das gesamte notwendige Personal (also nicht ausschließlich für das pädagogische Personal) als Finanzierungsgrundlage gilt. Damit würde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei vielen Trägern und zur Betonung des Subsidiaritätsgebots im Sinne des SGB VIII (nämlich unterschiedliche Werteorientierung, Trägervielfalt, pädagogische Vielfalt) geleistet. Wir gehen zur Vermeidung der Gefahr von schlechteren Arbeitsbedingungen davon aus, dass die Refinanzierung der jetzt beabsichtigten Änderungen im kommunalen Finanzausgleich vollumfänglich und eindeutig berücksichtigt ist.
- Abgesehen von der Anpassung des Personalbedarfs an die verkürzten Arbeitszeiten des TVÖD wurde leider die längst überfällige Anpassung an erheblich zu verbessernde Personalschlüssel erneut versäumt. Die damit verbundenen seit Jahren andauernden schlechten Arbeitsbedingungen in Thüringer Kindergärten sind neben den bereits beschriebenen tariflichen Handlungsbedarfen und der Beseitigung von Ungleichheiten der wesentliche Grund für den zunehmend eskalierenden Fachkräftenotstand in den Kindergärten und -krippen. Längst werden im Alltag der Kindergärten aufgrund von Erkrankungen, Verrentungen, Personalfluktuationen, Ausstieg aus dem Beruf, Abwanderung in angrenzende Länder oder andere Branchen geltende Mindestpersonalschlüssel häufig unterschritten. Die 28 % Vorbereitungs- und Ausfallquote bildet die realen Bedingungen nicht ab. Neben einer entsprechenden Erhöhung der Minderungszeiten, sollte diese in Ausfallzeiten sowie mittelbare pädagogische Arbeit aufgeteilt werden, um ausreichend Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit der Fachkräfte sicherzustellen.

Der dringende Handlungsbedarf wird sowohl durch die bereits genannte FSU-Studie aus dem Jahr 2020 als auch die aktuelle Bertelsmann Studie² empirisch untermauert. Zudem entscheiden sich junge Menschen für einen Beruf maßgeblich auch aufgrund bekannter Arbeitsbedingungen nach der Ausbildung. Der offenkundige Fachkräftebedarf in vielen anderen Branchen wiederum setzt auch in Zukunft ein im ganzen Land rechtssicher funktionierendes, attraktives Angebot der frühkindlichen Förderung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf voraus.

Gute Arbeitsbedingungen in den Kindergärten sind folgerichtig eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Thüringen - und diese Arbeitsbedingungen sind in Thüringen nicht gut!

Empfohlen wird daher kurzfristig noch in dieser Legislaturperiode eine wesentliche Verbesserung des Personalschlüssels und die Abkehr von einer kindbezogenen Förderung hin zu einer verlässlichen einrichtungsbezogenen Förderung, um die Flexibilisierung nicht auf dem Rücken der Beschäftigten auszutragen. Weiteres Abwarten in der Hoffnung auf den Rückgang der Kinderzahlen wäre sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitisch unverantwortlich.

Zur Drucksache 7/6783

Die beabsichtigten Regelungen zur Verbesserung der Vergütung der Kindertagespflegepersonen werden von uns begrüßt. Mit der wiederholten Bezugnahme des Gesetzentwurfes zum TVöD SuE wird sehr zu Recht betont, dass es sich bei der frühkindlichen Förderung um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, bei der der genannte Tarifvertrag selbstverständliche Leitwährung sein sollte. Folgerichtig ist es überfällig, auch in diesem Bereich die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Wie der Einführung zum Gesetzentwurf zu entnehmen ist, handeln die Kommunen trotz ihrer originären Zuständigkeit offensichtlich freiwillig nicht dementsprechend und gefährden damit dieses neben den Kinderkrippen zusätzlich notwendige Angebot der frühkindlichen Förderung und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In diesem Zusammenhang und in Verbindung mit der im Anhang 4 genannten Fragestellung verweisen wir auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Alterssicherung i.S. des TVöD und deren Zugang für Tagespflegepersonen. Die Zusatzversorgung stellt im Bereich der Tarifverträge der öffentlichen Dienste eine verlässliche und wichtige Säule der Altersversorgung dar, an der alle Personen partizipieren sollten, die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII wahrnehmen bzw. übertragen bekommen. Da die Tagespflegepersonen auf selbstständiger Basis arbeiten, sollte hier allerdings zudem auch das Arbeitgeberbrutto anstelle des angesetzten Arbeitnehmerbruttos Basis der Refinanzierung sein.

² Bertelsmann Stiftung (2022): Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme. Länderprofil Thüringen: <https://www.laendermonitor.de/de/report-profile-der-bundeslaender/bundeslaender/thueringen>



Wir empfehlen neben den bereits zur Drucksache 7/6574 genannten Anregungen im Hinblick auf den TVöD SuE die Überprüfung, inwieweit die verpflichtende Alterssicherung der Tagespflegeperson grundsätzlich und im speziellen im Hinblick auf die Zusatzversorgung des TVöD SuE zu gewährleisten ist.